Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich (OGATA) in der Stadt Wülfrath vom 03.12.2019

Der Rat der Stadt Wülfrath hat in seiner Sitzung vom 03.12.2019 die oben genannte Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung

§ 7 in Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023)

§ 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 90 Abs.1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2006 (BGBI.I S. 3134 /FNA 860-8)

§ 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz)

Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes- SGB VIII vom 30.10.2007 (GV.NRW. S.462/SGV.NRW.216)

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich (OGATA) in der Stadt Wülfrath vom 11.07.2017" außer Kraft.

Abschnitt I

Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich (OGATA)

§1 Erhebung von Elternbeiträgen

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der OGATA erhebt das Jugendamt der Stadt Wülfrath unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen sozial gestaffelte öffentlich-rechtliche Elternbeiträge.
- (2) Voraussetzung für den Besuch einer Kindertageseinrichtung oder der OGATA ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Beitragspflichtigen und dem Träger der Einrichtung. Voraussetzung für den Besuch einer durch die Stadt Wülfrath geförderten Kindertagespflege ist die Bewilligung der Tagespflege durch das Jugendamt.

§2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Elternteile, bei denen das Kind lebt, Personen einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft bzw. die Personen einer Haushaltsgemeinschaft im Sinne des § 24b Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner im Sinne des § 421 BGB.

§3 Beitragsmaßstab

- (1) Beitragsmaßstab für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung, einer Kindertagespflege oder einer OGATA ist der vertraglich festgelegte zeitliche Betreuungsumfang, für den das Kind angemeldet ist und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen aus dem Kalenderjahr, indem das Kind die Kindertagesstätte, die Kindertagespflege oder die OGATA besucht.
- (2) Das in dem jeweiligen Kalenderjahr erzielte Einkommen wird nach dem Jährlichkeitsprinzip nachträglich überprüft.

§4 Entstehen der Beitragspflicht und des Beitragszeitraums

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung, in einer Kindertagespflege oder in einer OGATA erfolgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein gültiger Betreuungsvertrag mit einer Kindertageseinrichtung, einer Kindertagespflege bzw. einer OGATA besteht und der Platz dem Kind zur Verfügung gestellt wird (Beitragszeitraum). Das Zustandekommen eines Betreuungsvertrages wird dem Jugendamt durch den Träger der Kindertagesstätte, durch den Träger der OGATA bzw. durch die zuständige Fachstelle für die Kindertagespflege mitgeteilt. Gemäß § 23 KiBiz sind weitere Kostenbeiträge der Beitragspflichtigen an die Tagespflegeperson ausgeschlossen.
- (3) Die Beitragspflicht wird nicht berührt durch
 - die Schließungszeiten der Einrichtungen (z.B. während der Ferien)
 - die Urlaubszeiten in der Kindertagespflege
 - tatsächliche An- und Abwesenheiten der Kinder in der Betreuung
 - vorübergehenden Betreuungsersatz bei Verhinderung der vermittelten Tagespflegeperson
 - vorübergehende Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die vom Träger der Einrichtung nicht zu vertreten sind (Betriebsstörungen, Naturereignisse etc)
- (4) Während des Beitragszeitraumes kann zusätzlich ein Essensgeld erhoben werden, das an den Träger der Kindertageseinrichtung, der OGATA oder an die jeweilige Tagespflegeperson direkt zu entrichten ist.

§5 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der Elternbeitragstabelle in Anlage 1 dieser Satzung. Unabhängig vom Tag der Aufnahme bzw. Abmeldung werden jeweils nur volle Monatsbeiträge erhoben.
- (2) Nehmen Beitragspflichtige für mehrere Kinder zeitgleich Betreuungsangebote im Stadtgebiet Wülfrath in Anspruch, ist der Beitrag für das Kind, für das sich nach dem Einkommen und/oder der Betreuungsart der höhere Beitrag ergibt, in voller Höhe zu entrichten. Für alle weiteren Kinder der Beitragspflichtigen werden jeweils hälftige Beiträge erhoben.
 - Bei Familien, die zwei oder mehrere Kinder in Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtungen haben, bleiben die Geschwisterkinder vom Beitrag befreit.
- (3) Im letzten Betreuungsjahr vor der Einschulung werden gemäß § 23 Abs. 3 KiBiz für Vorschulkinder keine Beiträge erhoben. Für Geschwisterkinder gilt die in Absatz 2 genannte Regelung (Teilerhebung).

Bei vorzeitiger Einschulung erfolgt die Beitragsbefreiung gemäß § 23 Abs. 3 KiBiz ab dem 1. Dezember. Bei Ablehnung einer vorzeitigen Einschulung ist die Elternbeitragsbefreiung aufzuheben. Für die Beitragspflichtigen greift die rückwirkende Beitragspflicht.

Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit für Vorschulkinder ausnahmsweise zwei Jahre.

(4) Wenn durch die festgesetzte Höhe der Elternbeiträge im Sinne dieser Satzung die Belastung den Beitragspflichtigen nicht zuzumuten ist, sollen die Elternbeiträge nach schriftlichem Antrag und Prüfung vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Sinne des § 90 Abs.3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden.

§6 Festsetzung und Fälligkeit der Elternbeiträge

- (1) Die Elternbeiträge werden durch Bescheid (Verwaltungsakt) gegenüber den Beitragspflichtigen für den jeweiligen Betreuungszeitraum festgesetzt und erhoben. Die Elternbeiträge werden monatlich im Voraus jeweils zum ersten des Monats fällig.
- (2) Eine Neufestsetzung der Elternbeiträge aufgrund von Veränderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen der Beitragspflichtigen wird ab dem Monat nach Eintritt der Änderung wirksam.
- (3) Änderungen der Festsetzung der Elternbeiträge aufgrund von gemeldeten Änderungen des Betreuungsumfanges werden ab dem Monat wirksam, in dem die Änderung des Betreuungsumfanges eintritt.
- (4) Erfolgen Änderungen im Rahmen der jährlichen Überprüfung, so wirken sich diese im Nachhinein immer auf die festzusetzenden Elternbeiträge der Kalenderjahre aus, in denen eine Beitragspflicht bestanden hat.
- (5) Nicht geleistete (gezahlte) Elternbeiträge unterliegen dem Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

§7 Beitragsrelevantes Einkommen

(1) Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Beitragspflichtigen im Sinne des KiBiz gestaffelt. Die Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem bereinigten (Brutto-) Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten Einkunftsarten und Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten, ebenso wie der Verlustvortrag aus Vorjahren sind nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung

- des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen hinzuzurechnen.
- (2) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist dem Einkommen nicht hinzuzurechnen.
- (3) Für die Anrechnung des Elterngeldes nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BEEG) sind die im BEEG gemachten Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.
- (4) Sparerfreibeträge sind nicht vom anzurechnenden Einkommen abzuziehen.
- (5) Beziehen Beitragspflichtige Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihnen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine oder sind sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern (z.B. Beamte, Richter, Soldaten), dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus dem Beschäftigungsverhältnis aufgrund Ausübung des Mandats oder der hinzuzurechnen.
- (6) Für das dritte und jede weitere Kind, das im Haushalt des Beitragsschuldners lebt, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen, wobei der Begriff "Kind" im Sinne des § 32 Abs. 1 5 EStG angewandt wird.
- (7) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes (EstG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, entfällt die Verpflichtung zur Leistung des Elternbeitrages.
- (8) Bezieher von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB XII, Kapitel 3 (Sozialhilfe) und/oder Kapitel 4 (Grundsicherung) sowie AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) sind von der Zahlung des Elternbeitrages befreit.

§8 Nachweis des Einkommens

- (1) Maßgeblich ist grundsätzlich das Einkommen des Kalenderjahres in dem das Kind die Kindertagesstätte besucht (Jährlichkeitsprinzip). Ergibt sich eine Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragsschuldner, so kann der Elternbeitrag auf Antrag vorläufig geändert werden. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach dem Eintritt des Ereignisses neu festzusetzen. Eine endgültige Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt dann nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres durch Vorlage der Einkommensnachweise.
- (2) Bei der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung oder OGATA bzw. bei Beginn der Kindertagespflege und danach auf Verlangen sind die Beitragspflichtigen verpflichtet, dem Jugendamt schriftlich in einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck anzugeben, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

- (3) Zur Ermittlung des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Aufforderung Auskunft über das Einkommen und über die für die Einkommensentwicklung bedeutsamen Verhältnisse geben. Das Einkommen ist durch entsprechende Belege nachzuweisen.
- (4) Beitragspflichtige, die sich in dem Erklärungsvordruck der höchsten Einkommensstufe zuordnen, unterliegen nicht der Nachweispflicht ihres Einkommens.
- (5) Kommen Beitragspflichtige ihrer Verpflichtung nicht nach, anzugeben, welche Einkommensgruppe der Festsetzung der Elternbeiträge zugrunde zu legen ist und / oder weisen die Beitragspflichtigen ihre Einkünfte nicht, nicht fristgerecht oder nicht ausreichend nach, dann ist der jeweils höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (6) Die Verpflichtung der Beitragspflichtigen, Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, unverzüglich schriftlich gegenüber dem Jugendamt mitzuteilen und nachzuweisen, besteht grundsätzlich während des gesamten Betreuungszeitraumes.

§9 Ausnahmeregelung

In besonders begründeten Einzelfällen kann von diesen Bestimmungen abgewichen werden.

§10 Bußgeldvorschriften

Beitragspflichtige, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 8 dieser Satzung bestimmten Gebote verstoßen, handeln ordnungswidrig. Vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten gegenüber Geboten dieser Satzung können gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) mit einem Bußgeld bedroht werden. Die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 OWIG ist der/die Bürgermeister/in. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

Abschnitt II

Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Tagespflege im Sinne der §§ 22 und 23 SGB VIII

§11 Allgemeines

Die Stadt Wülfrath erhebt für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII einen öffentlich-rechtlichen Beitrag.

Die Kindertagespflege ist in der Satzung der Stadt Wülfrath zur Ausgestaltung der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege festgelegt.

§12 Nachrang der Kindertagespflege

- (1) Bei Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist zunächst der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz geltend zu machen. Sollte eine Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung aufgrund fehlenden Platzangebotes nicht möglich sein, wird die Kindertagespflege längstens bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres (01.08.) gewährt.
- (2) Für Schüler/innen einer Grundschule, für die Kindertagespflege beantragt wird. Ist vorrangig die Aufnahme in eine OGATA zu beantragen. Sollte eine Aufnahme in einer OGATA aufgrund fehlenden Platzangebotes nicht möglich sein, ist eine Förderung der Kindertagespflege bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich. Die Aufnahme in die OGATA ist für das dann kommende Schuljahr erneut zu beantragen.

Abschnitt III

Ausgestaltung der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich (OGATA)

§13 Angebot

Die Offene Ganztagsschule im Primarbereich (OGATA) bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote).

Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr.

Die außerunterrichtlichen Angebote der OGATA gelten als schulische Veranstaltungen, um bedarfsgerechte Angebote für Kinder im schulpflichtigen Alter vorzuhalten.

Freistellungswünsche sind durch die Eltern rechtzeitig mitzuteilen, bei regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten möglichst vor Schuljahresbeginn. Die Entscheidungskompetenz über die Freistellung von der Teilnahme an der OGS wird in den Kooperationsverträgen zwischen Schulträger, Schule und außerschulischen Trägern geregelt.

§ 14 Teilnahmeberechtigte

An den außerunterrichtlichen Angeboten der OGATA können grundsätzlich nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht. Eine Zuweisung von Schülerinnen und Schülern aus anderen Schulen kann nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Amtes für Bildung und Sport erfolgen.

§ 15 Aufnahmekriterien

Die Anzahl der aufzunehmenden Kinder richtet sich nach den vorhandenen freien Plätzen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der/die jeweilige Schulleiterin/Schulleiter im Einvernehmen mit dem für das Gesamtangebot verantwortlichen Träger.

Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGATA ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet jedoch für die Dauer eines Schuljahres.

§ 16 Abmeldekriterien

Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Beitragspflichtigen ist bei dem Träger der OGATA mit einer Frist von vier Wochen zum 1. des darauf folgenden Monats möglich bei:

- Wechsel der Schule
- längerfristiger Erkrankung des Kindes von mindestens vier Wochen

§ 17 Ausschlusskriterien

Ein Kind kann durch das Amt für Bildung und Sport im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem für das Gesamtangebot verantwortlichen Träger von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGATA ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt
- das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt
- die Beitragspflichtigen ihren Entgeltzahlungen nicht nachkommen
- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Beitragspflichtigen nicht mehr gewährleistet ist
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind.

§ 18 Steigerung

Gemäß Punkt 8.2 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (BASS 12-63 Nr. 2) werden die Elternentgelte ab dem 01.08.2020 jährlich zum Schuljahresbeginn – kaufmännisch gerundet – in allen Einkommensstufen um jeweils 3 % erhöht.

Abschnitt IV Elternbeiträge für die "Schule von acht bis eins"

§ 19 Übertragung

In Anlehnung an Punkt 8.2 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (BASS 12-63 Nr. 2) wird die Erhebung der Entgelte für das Betreuungsangebot im Rahmen der "Schule von acht bis eins" grundsätzlich auf den Träger übertragen.

Anlage 1

Elternbeitragstabelle

In Verbindung mit den Ausführungen aus Abschnitt I § 5 dieser Satzung ist für den Elternbeitrag die folgende Elternbeitragstabelle maßgeblich:

Brutto-	bis Stu	bis Stunden pro Woche						OGATA
Einkommen	15	20	25	30	35	40	45	
bis 25.000 €	0€	0€	0€	0€	0€	0€	0€	0 €
bis 37.500 €	43 €	47 €	54€	60€	64 €	70€	80€	64 €
bis 50.000 €	54 €	70€	80€	91€	107€	122 €	134 €	95 €
bis 62.500 €	74 €	101€	122€	138 €	161 €	181€	202€	127 €
bis 75.000 €	101€	134 €	171 €	185€	218€	239€	266 €	159 €
bis 87.500 €	128 €	171 €	212€	235€	272€	297 €	330 €	170 €
bis 100.000 €	155 €	208€	255€	282€	330€	356 €	398€	180 €
über 100.000 €	181 €	239€	297€	330€	383€	414€	461 €	190 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

<u>Hinweis</u>: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die einen Mangel ergibt.

Wülfrath, den 07.01.2020

(Dr. Claudia Panke) Bürgermeisterin